

- c) die Beiträge einzuziehen und die Versicherungsleistungen zu bewirken,
- d) den Finanzplan und die Jahresabrechnung für ihren Bereich aufzustellen und der Bezirksdirektion zur Bestätigung einzureichen,
- e) die Außenorganisation anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 2

(1) Urkunden, die im Namen der Deutschen Versicherungs-Anstalt ausgestellt werden und eine Verpflichtung enthalten, sind vom Leiter oder dem stellvertretenden Leiter zu unterzeichnen. Solche Urkunden haben, wenn sie mit dem Dienstsiegel versehen sind, im Rechtsverkehr die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(2) Der Leiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist berechtigt, die Unterzeichnung von Urkunden — mit Ausnahme der in Ziff. 1 genannten — anderen Angestellten zu übertragen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden * die Satzungen der bisherigen Versicherungs-Anstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

Berlin, den 14. November 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern,
Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 4. November 1952

Auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Eingruppierung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister erfolgt nach den Wirtschaftszweigen.

(2) In den volkseigenen Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen erfolgt die Eingruppierung nach dem Produktionszweig, in dem die Tätigkeit des Lehrausbilders, Lehrmeisters und Lehrobermeisters liegt.

(3) Die Verordnung vom 31. Januar 1952 ist anzuwenden für solche Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister und Ausbildungsleiter, die ihre Tätigkeit hauptamtlich ausführen.

§ 2

(1) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter § 4 der Verordnung vom 31. Januar 1952 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige, sind aus dem Lohn- und Gehaltsfonds des Betriebes zu entnehmen.

(2) Die Prämienvorschläge für Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister werden von der Prämienkommission des Lehrbetriebes ausgearbeitet.

(3) Die Prämienkommission des Lehrbetriebes setzt sich zusammen aus:

1. dem Ausbildungsleiter,
2. einem Vertreter der BGL oder der AGL,
3. dem 1. Sekretär der FDJ-Betriebsgruppe,

Berlin, den 4. November 1952

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
I. A.: Schneider
Hauptabteilungsleiter

4. einem aus dem Ausbilderkollektiv gewählten Vertreter,
5. dem stellvertretenden Schulleiter der Betriebsberufsschule.

(*) Die Prämienvorschläge sind der Lohn- und Gehaltskommission des Betriebes weiterzugeben. Diese legt die Prämienvorschläge der Betriebsleitung zur Bestätigung vor.

§ 3

(1) Allen Lehrausbildern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 18 Arbeitstagen gewährt.

(2) Allen Lehrmeistern und Lehrobermeistern der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wird jährlich ein Grundurlaub von 21 Arbeitstagen gewährt.

(3) Allen Ausbildungsleitern, Leitern von Lehrbetrieben und Lehrkombinaten wird jährlich ein Grundurlaub von 24 Arbeitstagen gewährt.

§ 4

Die Ministerien, Staatssekretariate sowie die Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr sind berechtigt, nach Absprache mit dem Ministerium für Arbeit, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, zur vorliegenden Durchführungsbestimmung Sonderbestimmungen für ihr Zuständigkeitsbereich zu erlassen, in denen die nicht in der Durchführungsbestimmung enthaltenen speziellen Fragen festgelegt werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.